

Verkündungsblatt | 42. Jahrgang | Nr. 52

Amtliche Mitteilung

10.06.2021

**Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung
der Fachhochschule Dortmund
vom 10.06.2021**

Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund

vom 10. Juni 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377), hat der Senat der Fachhochschule Dortmund die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 09. Juli 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 39 vom 11.07.2012) in der Fassung der Änderungsordnung vom 14. Juli 2016 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 37. Jahrgang Nr. 38) und der Änderungsordnung vom 05.12.2016 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 37. Jahrgang Nr. 61) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Allgemeines

Absatz 6 wird „Online-Dienste für Studierende (ODS)“ durch die Formulierung „das Studienportal der Fachhochschule Dortmund“ ersetzt;

Absatz 7 wird der Absatz e) wie folgt gefasst und aktualisiert:

e) ein Probestudium gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 7. Oktober 2016 Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW. 2016 Nr. 30).

Absatz 10 wird ersatzlos gestrichen:

Schulabsolventinnen und Schulabsolventen mit Hochschulzugangsberechtigung werden für die Dauer ihrer Teilnahme am TalentKolleg Ruhr als Studierende ohne Zuordnung zu einem Studiengang und ohne Hochschul- und Fachsemesterzählung eingeschrieben. Die Regelungen zur Einschreibung in einem Studiengang gelten entsprechend und können in einer Ordnung des TalentKollegs Ruhr konkretisiert werden.

2. In **§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung**

wird im Anschluss an Absatz 2 angefügt:

Die Hochschule kann gemäß § 49 Absatz 6 Satz 4 HG das Studium in einem Masterstudiengang bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen eröffnen, wenn sie die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt. Es dürfen lediglich die Thesis sowie das Kolloquium bzw. eine andere letzte Prüfungsleistung ausstehen. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb von bis zu sechs Monaten bis zum Semesterende eingereicht wird.

§ 2 wird in Absatz 3 wie folgt gefasst:

Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für Ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen gemäß § 49 Absatz 10 HG NRW. Das Nähere regelt die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

Der ehemalige **§ 3 Absatz 3** wird zu **§ 3 Absatz 4**. Die weiteren Absätze werden dementsprechend fortlaufend nummeriert.

In **Absatz 8** wird der Verweis aktualisiert auf § 49 Absatz 4 HG anstelle von § 49 Absatz 6 HG in Absatz 7.

Aus § 48 Absatz 1 Satz 2 HG in Absatz 9 der Vorversion der Ordnung wird § 48 Absatz 9 Satz 1 HG in **Absatz 10**.

3. In **§ 3 Studiengangsspezifische Deutschkenntnisse von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern**

wird die Überschrift geändert in: Studiengangsspezifische Deutschkenntnisse von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern.

Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen. Aus **Absatz 2** wird **Absatz 1**. In Absatz 1 wird der Verweis aktualisiert zu § 2 Absatz 3 und „oder die eine Vorbereitung der Hochschule auf die Feststellungsprüfung besuchen wollen“ ersatzlos gestrichen.

In **Absatz 2**, vormalig 3 wird der Verweis aktualisiert zu „Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 1...“

4. § 4 Verfahren

§ 4 Absatz 3, 1. Nr. 9 wird am Ende um das Wort „**Telefonnummer**“ ergänzt.

Als **Absatz 3,1.a) Nr. 13** wird eingefügt:

„Ein Nachweis der für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse laut der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund“.

Die Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

Im letzten Absatz wird nach „Geburtsname“, das Wort „Telefonnummern.“ eingefügt.

Absatz 3.1.b) wird wie folgt neu gefasst:

„für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale, die im Hochschulstatistikgesetz in der jeweils gültigen Fassung für diesen Personenkreis festgelegt sind.“

Absatz 3, 1. c) wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 3, 2. Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„Eine Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse, aus der hervorgeht, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber (**gesetzlich**) versichert oder nicht (**gesetzlich**) versichert ist“.

Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierungen der weiteren Absätze verschieben sich entsprechend.

Im neuen **Absatz 6** wird „...zu den „Online-Diensten für Studierende“ ersetzt durch „dem Studienportal“.

Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

Während der Online-Immatrikulation ist die Möglichkeit zum Upload eines Ausweisfotos für den Studierendenausweis (FHCard) im Studienportal gegeben. Die Erstellung der FHCard beginnt automatisch nach erfolgreicher Immatrikulation und dem Upload des Ausweisfotos. Die Ausgabe erfolgt postalisch. Mit dem Studierendenausweis (FHCard) sind die Funktionen Sichtausweis und Bibliotheksausweis verbunden.

5. § 5 Versagung der Einschreibung

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

d) an einer Krankheit leidet, durch die sie*er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht.

e) eine Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme gemäß § 51 a Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 HG NRW verhängt wurde verbunden mit einer Frist von bis zu zwei Jahren innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Fachhochschule Dortmund ausgeschlossen ist.

6. **§ 6 Mitwirkungspflichten**

Folgende textuelle Ergänzung wird nach § 6 Nr. 4 eingefügt:

„Die Studierenden sind verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Verwaltungsabläufen und Verfahren mitzuwirken. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der nach der Einschreibung vergebenen Benutzerkennung. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre elektronische Post über die hochschuleigene E-Mail-Adresse regelmäßig - in der Regel täglich – abzufragen.“

7. **§ 7 Exmatrikulation**

In **§ 7 d)** wird der Verweis auf § 63 Absatz 5 Satz 6 HG aktualisiert zu § 63 Absatz 5 Satz 5 HG.

8. **§ 9 Beurlaubung**

§ 9 Absatz 1 Nr. 8

wird am Ende ergänzt um die Formulierung: „sowie zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens.“

9. **§ 14 Kooperative Promotion wird neu gefasst**

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums gemäß § 67 a Absatz 1 Satz 1 HG an der FH Dortmund betreut werden, können in den Status einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden eingeschrieben werden. Sie nehmen an der Fachhochschule an Wahlen nicht teil.

(2) Voraussetzung für die Einschreibung ist der schriftliche Nachweis der laufenden kooperativen Promotion, in der Regel zu belegen durch eine bestehende Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer an einer Universität sowie einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer an der FH Dortmund. Die Einschreibung in ein Promotionsstudium kann jederzeit für das aktuelle Semester erfolgen. Im Falle einer Einschreibung ist damit zugleich die Aufnahme in das

Promotionskolleg der Fachhochschule Dortmund verbunden. Wenn die Einschreibung an der Universität und an der Fachhochschule Dortmund erfolgt, wird der Semesterbeitrag an der Universität entrichtet. Erfolgt die Einschreibung ausschließlich an der Fachhochschule Dortmund, wird der Semesterbeitrag an der Fachhochschule entrichtet. Bei Einschreibung an

beiden Hochschulen erfolgt die Rückmeldung an der Fachhochschule durch die Vorlage der Studienbescheinigung der Universität, bei ausschließlicher Einschreibung an der Fachhochschule durch den Nachweis der noch bestehenden Betreuungsvereinbarung oder vergleichbarer Nachweise.

10. § 15 Datenverarbeitung

In **§ 15 Absatz 6** wird nach § ...“personenbezogenen Daten gemäß § 199 a SGB V“ anstelle von „gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (BGBI. I 1996 S. 568-574) in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

§ 15 Absatz 7 wird folgender Passus eingefügt:

Es gelten die Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Artikel II

Die vorstehende Ordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und bei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen und Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Dortmund vom 26.05.2021.

Dortmund, den 10.06.2021

Der Rektor
Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick